

Anträge und Synopse (Stand 02.09.2026, 12:00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 3. September 2026

Traktandum 4: Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats: Änderungsantrag Büro Stadtrat: Vereinbarkeit Stadtratsmandat: Erhöhung Entschädigungen; 1. Lesung (2026.SR.0105)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Büros

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
Zusammenarbeit Kommissionen und Gremien		
<i>Stadtratsbeschluss Sitzungsgeld</i>		GPK¹:

¹ **Begründung:** Die Kommissionspräsidienkonferenz hat an ihrer Sitzung vom 10. Oktober 2025 diskutiert, wie die Zusammenarbeit zwischen Kommissionen vereinfacht werden kann. Sie hat festgestellt, dass die Einsitznahme von Stadtrats- bzw. Kommissionsmitgliedern in anderen Kommissionen und Gremien ein wichtiges Instrument der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs bildet, das in der Praxis genutzt

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
1. Das Sitzungsgeld beträgt 130 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: a. des Stadtrats, b. der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats, c. des Büros des Stadtrats, d. der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats, e. von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz. 2. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident, die Präsidentin oder der Präsident von ständigen und nichtständigen Kommissionen (bei Verhinderung das Vizepräsidium) sowie die Delegations- und Ausschusspräsidien erhalten das doppelte Sitzungsgeld; 260 Franken für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu		<i>Stadtratsbeschluss Sitzungsgeld</i> 1. Das Sitzungsgeld beträgt 130 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: a. des Stadtrats, b. der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats sowie den von diesen in ihre Sitzungen eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats, c. des Büros des Stadtrats sowie den von diesem in seine Sitzungen eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats, d. der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den von dieser in ihre Sitzungen eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats, e. von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz. 2. [unverändert] 3. [unverändert]

wird, es aber nicht abschliessend geregelt ist. U.a. besteht derzeit keine explizite Regelung, um bei dieser Form der Zusammenarbeit ein Sitzungsgeld auszubezahlen. Einzig für die Teilnahme von Gästen in der Fraktionspräsidienkonferenz (Buchstabe d) war dies bisher geregelt. Dies ist nicht konsistent. Die vorliegende Revision bietet die Gelegenheit, die Regelungslücke zu schliessen und den Stadtratsbeschluss betreffend Festsetzung der Sitzungsgelder dahingehend anzupassen.

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
drei Stunden, 520 Franken für Sitzungen von mehr als drei Stunden. 3. Die Spesenpauschale der Stadtratspräsidentin oder des Stadtratspräsidenten beträgt 2000 Franken. 4. Referentinnen und Referenten von ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats erhalten für eine Vorbereitungszeit von mehr als drei Stunden und bei Vorliegen eines zustimmenden Kommissionsbeschlusses ein Sitzungsgeld von 130 Franken.		4. [unverändert]
Sitzungsgeld		
<i>Stadtratsbeschluss Sitzungsgeld</i> 1. Das Sitzungsgeld beträgt 130 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: a. des Stadtrats, b. der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats, c. des Büros des Stadtrats,	<i>Stadtratsbeschluss Sitzungsgeld</i> 1. Das Sitzungsgeld beträgt 1370 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: a. des Stadtrats, b. der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats, c. des Büros des Stadtrats,	GPK²: [Änderung bestritten] GPK-Minderheit³: [Unterstützung Antrag Büro] GFL⁴:

² **Begründung:** siehe Vortrag der GPK vom 29. Juni 2026, S. 9.

³ **Begründung:** siehe Vortrag der GPK vom 29. Juni 2026, S. 9.

⁴ **Begründung:** Die GFL unterstützt eine massvolle Erhöhung der Sitzungsgelder. Die Erhöhung der Sitzungsgelder war jene Massnahme, bei der unter den SR-Mitgliedern der grösste Konsens bzgl. Wirksamkeit bestand. Alle anderen vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von SR-Mandat mit Privatem und Beruflichem (Sitzungszeiten, Sitzungstage, Pauschalen) stiessen auf noch weniger Resonanz. Daher wurde die Idee eines höheren Sitzungsgeldes weiterverfolgt und mit Stadtratsbüro und Fraktionspräsidienkonferenz in mehreren Runden ausgefeilt. Die GPK-Mehrheit hat dieses Ansinnen nun trotz erheblichem Aufwand der involvierten Kreise (Büro,

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
d. der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats, e. von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz. 2. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident, die Präsidentin oder der Präsident von ständigen und nichtständigen Kommissionen (bei Verhinderung das Vizepräsidium) sowie die Delegations- und Ausschusspräsidien erhalten das doppelte Sitzungsgeld; 260 Franken für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu drei Stunden, 520 Franken für Sitzungen von mehr als drei Stunden. 3. Die Spesenpauschale der Stadtratspräsidentin oder des Stadtratspräsidenten beträgt 2000 Franken. 4. Referentinnen und Referenten von ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats erhalten für eine Vorbereitungszeit von mehr als drei Stunden und bei Vorliegen eines zustimmenden Kom-	d. der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats, e. von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz. 2. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident, die Präsidentin oder der Präsident von ständigen und nichtständigen Kommissionen (bei Verhinderung das Vizepräsidium) sowie die Delegations- und Ausschusspräsidien erhalten das doppelte Sitzungsgeld; 260340 Franken für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu drei Stunden, 520680 Franken für Sitzungen von mehr als drei Stunden. 3. [unverändert] 4. Referentinnen und Referenten von ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats erhalten für eine Vorbereitungszeit von mehr als drei Stunden und bei Vorliegen eines zustimmenden Kom-	1. Das Sitzungsgeld beträgt 150 130 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: a. [unverändert] b. [unverändert] c. [unverändert] d. [unverändert] e. [unverändert] 2. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident, die Präsidentin oder der Präsident von ständigen und nichtständigen Kommissionen (bei Verhinderung das Vizepräsidium) sowie die Delegations- und Ausschusspräsidien erhalten das doppelte Sitzungsgeld; 300 260 Franken für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu drei Stunden, 600 520 Franken für Sitzungen von mehr als drei Stunden. 3. [unverändert] 4. Referentinnen und Referenten von ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats erhalten für eine Vorbereitungszeit von mehr als drei Stunden und bei Vorliegen eines zustimmenden Kom-

Parlamentsdienste, Fraktionspräsidienkonferenz) wieder über Bord geworfen und beantragt mit zahlreichen Detailanträgen in Teilen (Delegationsbesuche, Reduktion bei der Entschädigung angebrochener Sitzungen) eine Reduktion der Sitzungsgelder. Dies widerspricht dem ursprünglichen Ziel der Verbesserung der Vereinbarkeit, weshalb die Vorlage bei Annahme der GPK-Mehrheitsanträge zur Höhe der Sitzungsgelder zurückgewiesen oder abgelehnt werden sollte. Eine Erhöhung der Sitzungsgelder auf 150 Franken als Zwischenlösung entspricht einem guten Kompromiss. Aus Sicht der GFL ist es nützlich, wenn wir uns Schritt für Schritt in eine Richtung bewegen, wo das SR-Mandat so abgegolten wird, dass eine dafür notwendige Pensumsreduktion finanziell nicht mehr den ganz grossen Schmerz auslöst.

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
missionsbeschlusses ein Sitzungsgeld von 130 Franken.	missionsbeschlusses ein Sitzungsgeld von 1370 Franken.	tungszeit von mehr als drei Stunden und bei Vorliegen eines zustimmenden Kommissionsbeschlusses ein Sitzungsgeld von 150 130 Franken SVP⁵: 5. Das Sitzungsgeld beträgt 100 130 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: a. [unverändert] b. [unverändert] c. [unverändert] d. [unverändert] e. [unverändert] 6. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident, die Präsidentin oder der Präsident von ständigen und nichtständigen Kommissionen (bei Verhinderung das Vizepräsidium) sowie die Delegations- und Ausschusspräsidien erhalten

⁵ **Begründung:** Die SVP-Fraktion lehnt die vorgesehene Erhöhung des Sitzungsgeldes auf CHF 170.– ab und beantragt stattdessen eine Senkung auf CHF 100.–. Das Stadtratsmandat ist ein politisches Milizamt. Eine angemessene Entschädigung ist gerechtfertigt, eine deutliche Erhöhung der Sitzungsgelder hingegen nicht. Bereits mit der heutigen Entschädigung liegt der Berner Stadtrat im Vergleich mit anderen Parlamenten im oberen Bereich. Angesichts der angespannten finanziellen Situation der Stadt Bern ist eine Erhöhung der eigenen Entschädigungen zudem das falsche Signal. Auch der Beitrag höherer Sitzungsgelder zur besseren Vereinbarkeit von Beruf, Familie und politischem Mandat ist beschränkt. Organisatorische Verbesserungen und effiziente Sitzungsstrukturen sind hierfür zielführender. Ein Sitzungsgeld von CHF 100.– stellt weiterhin eine angemessene Entschädigung dar und trägt gleichzeitig dem Milizcharakter des Stadtrats sowie einem verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln Rechnung. Die weiteren auf der Höhe des Sitzungsgeldes basierenden Entschädigungen sind entsprechend anzupassen.

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
		das doppelte Sitzungsgeld; 200 260 Franken für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu drei Stunden, 400 520 Franken für Sitzungen von mehr als drei Stunden. 7. [unverändert] 8. Referentinnen und Referenten von ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats erhalten für eine Vorbereitungszeit von mehr als drei Stunden und bei Vorliegen eines zustimmenden Kommissionsbeschlusses ein Sitzungsgeld von 100 130 Franken Gegenüberstellungen: ▪ Antrag Büro/GPK-Minderheit vs. Antrag GFL ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag SVP ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
Fraktionssitzungen		
<i>GRSR</i> Art. 12 Entschädigungen ¹ Die Mitglieder des Stadtrats beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Alle in diesem Artikel aufgeführten Sitzungsgelder und Entschädigungen werden jährlich im gleichen Umfang der Teuerung angepasst, wie die Löhne des städtischen Personals	<i>GRSR</i> Art. 12 Entschädigungen ¹ [unverändert]	GPK⁶: [Änderung bestritten]

⁶ **Begründung:** siehe Vortrag der GPK vom 29. Juni 2026, S. 9.

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
gemäss dem Personalreglement der Teuerung angeglichen werden. ² Der Stadtrat legt auf Antrag des Büros des Stadtrats in einem besonderen Beschluss die Voraussetzungen und die Höhe des Sitzungsgeldes fest, insbesondere für die Entschädigung der a. Mitglieder des Stadtrats an Stadtratssitzungen; b. Mitglieder des Büros des Stadtrats; c. Mitglieder, Präsidien, Delegationspräsidien, Delegationen und Referierenden von Kommissionen; d. Mitglieder von Kommissionen mit besonders grossem Arbeitsaufwand; e. Mitglieder der Fraktionspräsidienkonferenz. ³ Das Präsidium des Stadtrats bezieht eine angemessene Spesenpauschale. ⁴ Jeder Fraktion wird jährlich ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 Sitzungsgeldern ausgerichtet. Zusätzlich erhält sie pro Jahr für jedes Fraktionsmitglied, maximal je-	² Der Stadtrat legt auf Antrag des Büros des Stadtrats in einem besonderen Beschluss die Voraussetzungen und die Höhe des Sitzungsgeldes fest, insbesondere für die Entschädigung der a. Mitglieder des Stadtrats an Stadtratssitzungen; b. Mitglieder des Büros des Stadtrats; c. Mitglieder, Präsidien, Delegationspräsidien, Delegationen und Referierenden von Kommissionen; d. Mitglieder von Kommissionen mit besonders grossem Arbeitsaufwand; e. Mitglieder der Fraktionspräsidienkonferenz. f. (neu) <i>Mitglieder des Stadtrats an Fraktionssitzungen.</i> ³ [unverändert] ⁴ [unverändert]	GPK-Minderheit⁷: f. (neu) <i><u>Mitglieder des Stadtrats an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung eines Stadtratssitzungstages in der Fraktion.</u></i>

⁷ **Begründung:** Die tatsächliche Arbeit, die heute für ein Stadtratsmandant aufgebracht wird, wird mit dem heutigen Entschädigungssystem nicht umfassend abgegolten. Die grosse Arbeit, welche in der Fraktion für die Vorbereitung der Stadtratssitzungen gemacht wird, soll auch entschädigt werden. Die Fraktionen organisieren sich dafür unterschiedlich. Sei es mit Sitzungen vor Ort oder digital oder mittels individueller Vorbereitungsaufträgen. Die Formulierung ist entsprechend offener zu gestalten.

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
doch für acht Fraktionsmitglieder sechs Sitzungsgelder. ⁵ Mitglieder des Stadtrats, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen jährlichen Unkostenbeitrag in der Höhe von sechs Sitzungsgeldern. <i>Stadtratsbeschluss Sitzungsgeld</i> 1. Das Sitzungsgeld beträgt 130 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: - des Stadtrats, - der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats, - des Büros des Stadtrats, - der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats, - von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz.	⁵ [unverändert] <i>Stadtratsbeschluss Sitzungsgeld</i> 1. Das Sitzungsgeld beträgt 130 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: - des Stadtrats, - der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats, - des Büros des Stadtrats, - der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats, - von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz f. (neu) der Fraktionen, für eine Fraktionssitzung zur Vorbereitung eines Stadtratssitzungstages.	f. (neu) der Fraktionen, <u>für eine Fraktions-sitzung zur Vorbereitung eines Stadtratssitzungstages in der Fraktion.</u> Gegenüberstellung: ▪ Antrag Büro vs. Antrag GPK-Minderheit ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
Pauschale Fraktionen		

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
<i>GRSR</i> Art. 12 Entschädigungen ¹ Die Mitglieder des Stadtrats beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Alle in diesem Artikel aufgeführten Sitzungsgelder und Entschädigungen werden jährlich im gleichen Umfang der Teuerung angepasst, wie die Löhne des städtischen Personals gemäss dem Personalreglement der Teuerung angeglichen werden. ² Der Stadtrat legt auf Antrag des Büros des Stadtrats in einem besonderen Beschluss die Voraussetzungen und die Höhe des Sitzungsgeldes fest, insbesondere für die Entschädigung der a. Mitglieder des Stadtrats an Stadtrats-sitzungen; b. Mitglieder des Büros des Stadtrats; c. Mitglieder, Präsidien, Delegationspräsidien, Delegationen und Referierenden von Kommissionen; d. Mitglieder von Kommissionen mit besonders grossem Arbeitsaufwand; e. Mitglieder der Fraktionspräsidienkonferenz. ³ Das Präsidium des Stadtrats bezieht eine angemessene Spesenpauschale. ⁴ Jeder Fraktion wird jährlich ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 Sitzungsgeldern ausgerichtet. Zusätzlich erhält sie pro	<i>GRSR</i> Art. 12 Entschädigungen ¹ [unverändert] ² [unverändert] ³ [unverändert]	GPK⁸: [Änderung bestritten]

⁸ **Begründung:** siehe Vortrag der GPK vom 29. Juni 2026, S. 9.

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
Jahr für jedes Fraktionsmitglied, maximal jedoch für acht Fraktionsmitglieder sechs Sitzungsgelder. ⁵ Mitglieder des Stadtrats, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen jährlichen Unkostenbeitrag in der Höhe von sechs Sitzungsgeldern.	⁴ Jeder Fraktion wird jährlich ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 56 Sitzungsgeldern ausgerichtet. Zusätzlich erhält sie pro Jahr für jedes Fraktionsmitglied, maximal jedoch für acht Fraktionsmitglieder sechs Sitzungsgelder. ⁵ [unverändert]	
Sitzungsgeld Kommissionen		
<i>Stadtratsbeschluss Sitzungsgeld</i> 1. Das Sitzungsgeld beträgt 130 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: a. des Stadtrats, b. der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats, c. des Büros des Stadtrats, d. der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats,		GPK⁹: 1. Das Sitzungsgeld beträgt 130 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: a. des Stadtrats, Die Mitglieder des Stadtrats erhalten für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden ein Sitzungsgeld von 130 Franken. 1.a. (neu) Die Mitglieder a. der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats,

⁹ **Begründung:** Kommissionssitzungen dauern in der Regel bis zu drei Stunden und werden mit einem Sitzungsgeld entschädigt. Dauern die Sitzungen länger, überschreitet die Sitzungszeit die Dreistundengrenze häufig nur um eine halbe bis eine Stunde. Nach geltender Regelung wird in solchen Fällen jedoch bereits ein zweites volles Sitzungsgeld ausgerichtet. Die Entschädigung steht damit nicht immer in einem angemessenen Verhältnis zur effektiven Sitzungsdauer. Aus Sicht der Kommission lässt sich dieser zusätzliche finanzielle Aufwand nicht rechtfertigen. Das System sollte die tatsächliche Präsenz differenzierter abgelden. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Vorbereitung von Kommissionssitzungen ebenfalls Zeit beansprucht und angemessen entschädigt werden soll. Aus diesem Grund soll für die ersten drei Stunden weiterhin ein volles Sitzungsgeld ausgerichtet werden. Bei einer Sitzungsdauer von mehr als drei Stunden soll die Entschädigung jedoch abgestuft erfolgen: Für jede zusätzlich angebrochene Periode von eineinhalb Stunden wird ein halbes Sitzungsgeld ausgerichtet.

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
e. von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz. 2. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident, die Präsidentin oder der Präsident von ständigen und nichtständigen Kommissionen (bei Verhinderung das Vizepräsidium) sowie die Delegations- und Ausschusspräsidien erhalten das doppelte Sitzungsgeld; 260 Franken für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu drei Stunden, 520 Franken für Sitzungen von mehr als drei Stunden.		b. des Büros des Stadtrats, c. der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats, d. <i>[Hinweis: Falls Antrag der GPK zu Sitzungsgeld in Ausschüssen und Delegationen abgelehnt wird, bleibt Buchstabe e als Buchstabe d in dieser Ziffer bestehen: «von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz.»]</i> erhalten für eine Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden ein Sitzungsgeld von 130 Franken. Für Sitzungen von mehr als drei Stunden beträgt das Sitzungsgeld pro angebrochene zusätzliche eineinhalb Stunden ein halbes Sitzungsgeld. 2. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident Das Stadtratspräsidium, die Präsidentin oder der Präsident von ständigen und nichtständigen Kommissionen (bei Verhinderung das Vizepräsidium) sowie die Delegations- und Ausschusspräsidien erhalten das doppelte Sitzungsgeld; erhält 260 Franken für Sitzungen des Stadtrats mit einer Dauer von bis zu drei Stunden, 520 Franken für Sitzungen von mehr als drei Stunden.

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
		2.a. (neu) Die Präsidien von ständigen und nichtständigen Kommissionen, des Büros des Stadtrats und der Fraktionspräsidienkonferenz (bei Verhinderung des Vizepräsidium) erhalten jeweils das doppelte Sitzungsgeld ihrer Mitglieder.
3. Die Spesenpauschale der Stadtratspräsidentin oder des Stadtratspräsidenten beträgt 2000 Franken. 4. Referentinnen und Referenten von ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats erhalten für eine Vorbereitungszeit von mehr als drei Stunden und bei Vorliegen eines zustimmenden Kommissionsbeschlusses ein Sitzungsgeld von 130 Franken.		
Sitzungsgeld Ausschüssen und Delegationen		
<i>Stadtratsbeschluss Sitzungsgeld</i> 1. Das Sitzungsgeld beträgt 130 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: - des Stadtrats, - der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats, - des Büros des Stadtrats, - der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats,		

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
e. von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz. 2. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident, die Präsidentin oder der Präsident von ständigen und nichtständigen Kommissionen (bei Verhinderung das Vizepräsidium) sowie die Delegations- und Ausschusspräsidien erhalten das doppelte Sitzungsgeld; 260 Franken für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu drei Stunden, 520 Franken für Sitzungen von mehr als drei Stunden.		GPK¹⁰: 1.b (neu) Die Mitglieder e. von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz erhalten pro angebrochene eineinhalb Stunden ein Sitzungsgeld von 75 Franken. 2. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident, die Präsidentin oder der Präsident von ständigen und nichtständigen Kommissionen (bei Verhinderung das Vizepräsidium) sowie die Delegations- und Ausschusspräsidien erhalten das doppelte Sitzungsgeld; 260 Franken für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu drei Stunden, 520 Franken für Sitzungen von mehr als drei Stunden. 2.b (neu) Die Delegations- und Ausschusspräsidien erhalten jeweils das doppelte Sitzungsgeld ihrer Mitglieder.
3. Die Spesenpauschale der Stadtratspräsidentin oder des Stadtratspräsidenten beträgt 2000 Franken.		

¹⁰ **Begründung:** Sitzungen von Ausschüssen oder Delegationen dauern in der Regel ein bis zwei Stunden und werden mit einem vollen Sitzungsgeld entschädigt. Die Entschädigung steht damit nicht immer in einem angemessenen Verhältnis zur effektiven Sitzungsdauer. Aus Sicht der Kommission lässt sich dieser zusätzliche finanzielle Aufwand nicht rechtfertigen. Das System sollte die tatsächliche Präsenz deshalb differenzierter abgelden. Im Gegensatz zu den Kommissionssitzungen gibt es für diese Sitzungen in der Regel nicht viel Vorbereitungsarbeit. Deshalb soll die Entschädigung bereits ab der ersten Sitzung abgestuft erfolgen: Für jede angebrochene Periode von eineinhalb Stunden wird ein halbes Sitzungsgeld ausgerichtet.

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
4. Referentinnen und Referenten von ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats erhalten für eine Vorbereitungszeit von mehr als drei Stunden und bei Vorliegen eines zustimmenden Kommissionsbeschlusses ein Sitzungsgeld von 130 Franken.		
Referierendenentschädigung		
<i>Stadtratsbeschluss Sitzungsgeld</i> - Das Sitzungsgeld beträgt 130 Franken für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden und wird ausgerichtet, den Mitgliedern: - des Stadtrats, - der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats, - des Büros des Stadtrats, - der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats, - von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz. - Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident, die Präsidentin oder der Präsident von ständigen und nichtständigen Kommissionen (bei Verhinderung das Vizepräsidium) sowie die Delegations- und Ausschusspräsidien erhalten		

GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; bisher	GRSR / Stadtratsbeschluss Sitzungsgelder; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
das doppelte Sitzungsgeld; 260 Franken für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu drei Stunden, 520 Franken für Sitzungen von mehr als drei Stunden. 3. Die Spesenpauschale der Stadtratspräsidentin oder des Stadtratspräsidenten beträgt 2000 Franken.		
4. Referentinnen und Referenten von ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats erhalten für eine Vorbereitungszeit von mehr als drei Stunden und bei Vorliegen eines zustimmenden Kommissionsbeschlusses ein Sitzungsgeld von 130 Franken.		GPK¹¹: 4. Referentinnen und Referenten von ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats können für eine Vorbereitungszeit von mehr als eineinhalb Stunden ein halbes und von mehr als drei Stunden und bei Vorliegen eines zustimmenden Kommissionsbeschlusses ein ganzes Sitzungsgeld von 130 Franken erhalten. Die Kommission muss der beantragten Entschädigung per Beschluss zustimmen.
		GPK: II. Inkrafttreten Diese Änderungen treten 30 Tage nach dem rechtskräftigen Beschluss des Stadtrats in Kraft.

¹¹ **Begründung:** Die Arbeit als Referentin oder Referent in den Kommissionen wird heute erst ab einem Aufwand von mehr als drei Stunden entschädigt. Diese Schwelle ist zu hoch angesetzt, da die Vorbereitung vieler Geschäfte weniger Zeit beansprucht. In solchen Fällen erfolgt derzeit keine Entschädigung, obwohl ein relevanter Aufwand entsteht. Das System sollte den tatsächlichen Arbeitsaufwand differenzierter abgelden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, bereits ab einem Aufwand von mehr als eineinhalb Stunden ein halbes Sitzungsgeld auszurichten. Diese Anpassung könnte zudem den Anreiz erhöhen, die Vorbereitung von Geschäften in den Kommissionen zu übernehmen.

Traktandum 5: Neues Gewinnverwendungs- und Abgabenmodell: Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1); Teilrevision, 1. Lesung (2026.SUE.0040)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

ewr; bisher	ewr; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	Art. 6a (neu) <i>Benützung des städtischen Grundes</i> ¹ ewb ist berechtigt, für ihre Versorgungsanlagen den Grund und Boden der Stadt Bern (Verwaltungs- und Finanzvermögen, öffentlicher Grund) in Anspruch zu nehmen, soweit dem keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. ² ewb schuldet der Stadt für dieses Recht eine jährliche Konzessionsabgabe (Art. 38a). ³ Die Einzelheiten richten sich nach der durch die Stadt erteilten Konzession.	
Art. 25 Gemeinderat ¹⁻⁵ [...] ⁶ Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung. Er legt die Ausschüttungen an die Stadt, die Zuweisungen an die Reserven, den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung sowie die	Art. 25 Gemeinderat ¹⁻⁵ [unverändert] ⁶ Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats über die Gewinnverwendung. Er legt die Ausschüttungen an die Stadt, die Zuweisungen an die Reserven, den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung sowie die	

ewr; bisher	ewr; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Einlagen in eine Gewinnausgleichsrücklage fest. Mindestens 10 % des an die Stadt aus- zuschüttenden Betrages sind in der Unter- nehmung zurückzubehalten und zu Gunsten erneuerbaren Energien einzusetzen. 7-8 [...]	Einlagen in eine Gewinnausgleichsrücklage fest. Mindestens 10 % des an die Stadt aus- zuschüttenden Betrages sind in der Unter- nehmung zurückzubehalten und zu Gunsten erneuerbaren Energien einzusetzen. Er legt die Zuweisungen an die Reserven, insbe- sondere an die zweckgebundene Eigen- kapitalreserve (Art. 38d Abs. 2), und den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung fest. 7-8 [unverändert]	
	3a. Abschnitt: Konzessionsabgabe	
	Art. 38a (neu) Grundsatz und Bemessung ¹ ewb bezahlt der Stadt Bern für das Recht auf Benützung des städtischen Grundes im Rahmen der Erfüllung ihres Leistungsauftrags eine Konzessionsab- gabe. ² Die Abgabe wird pro Kilowattstunde (kWh) der aus dem Verteilnetz an die Kundschaft ausgespeisten Energie in den Bereichen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung bemessen. Der Ansatz beträgt a im Bereich der Elektrizitätsversor- gung höchstens 2.8 Rappen, b im Bereich der Gasversorgung höchs- tens 0.8 Rappen, c im Bereich der Fernwärmeversorgung höchstens 0.8 Rappen.	

ewr; bisher	ewr; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	³ <i>Der Ansatz pro kWh kann für unterschiedliche Produkte in den einzelnen Versorgungsbereichen (Elektrizität, Gas, Fernwärme) im Rahmen von Absatz 2 unterschiedlich hoch angesetzt werden.</i>	
	⁴ <i>Die Höhe der Abgabe wird im Rahmen der Absätze 2 und 3 in den Tarifen (Art. 34) festgelegt.</i>	
	Art. 38b (neu) Überwälzung <i>ewb belastet die Konzessionsabgabe unter dem Titel Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen als Bestandteil des Entgelts für die Netznutzung (Art. 32 Bst. b) anteilmässig den Endverbrauchenden.</i>	
	3b. Abschnitt: Ökofonds und Gewinnverwendung	
	Art. 38c (neu) Fonds für erneuerbare Energien ¹ <i>ewb führt einen besonderen Fonds für erneuerbare Energien (Ökofonds).</i> ² <i>Der Fonds dient der finanziellen Unterstützung von Vorhaben Dritter zur Gewinnung oder Anwendung erneuerbarer Energien, die geeignet sind, die Energie- und Klimaziele der Stadt Bern zu fördern oder zu unterstützen.</i>	
	³ <i>Der Fonds wird gespeisen mit Erträgen aus der wettbewerblichen Geschäftstät-</i>	RWSU¹²:

¹² **Begründung:** Die Einlage in den Ökofonds soll erhöht werden, um den Klimaschutz in Bern zu beschleunigen. Der Förderbedarf für Projekte im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz ist gross und aufgrund der Beschleunigung der Klimaerhitzung steigt die

ewr; bisher	ewr; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	<i>tigkeit. ewb legt jährlich einen Betrag von einer Million Franken in den Fonds ein.</i>	³ <i>Der Fonds wird gespeisen aus der wettbewerblichen Geschäftstätigkeit. ewb legt jährlich einen Beitrag von <u>einer zwei Millionen</u> Franken in den Fonds ein.</i> Gegenüberstellungen: ▪ Antrag GR vs. RWSU ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
	Art. 38d (neu) Gewinnverwendung ¹ <i>Der Unternehmensgewinn von ewb verbleibt im Unternehmen.</i> ² <i>40 Prozent des Unternehmensgewinns werden einer zweckgebundenen Eigenkapitalreserve für die Unterstützung der Energie- und Klimaziele der Stadt Bern zugewiesen.</i>	
		RWSU:¹³ ³ (neu) <u><i>Dem Stadtrat wird jährlich über die Mittelverwendung Bericht erstattet.</i></u>

Dringlichkeit. Mit zusätzlichen Fördermitteln kann ewb mehr private und unternehmerische Investitionen auslösen, Projekte schneller realisieren und damit einen wirksamen Beitrag zur Umsetzung der städtischen Energie- und Klimaziele leisten.

¹³ **Begründung:** Gemäss Eignerstrategie 7.1. obliegt dem Stadtrat die Oberaufsicht über ewb und kontrolliert in dieser Funktion, ob der Gemeinderat seine Aufsichts- und Steuerungsfunktion ordnungsgemäss erfüllt. Zur Wahrnehmung dieser Oberaufsicht verfügt die zuständige Kommission des Stadtrats die notwendigen Informations- und Einsichtsrechte, die auch für den Impact Fonds explizit festgehalten werden sollen.